



Ausgabe 41/2013

vom 25.10.2013

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Umsatzsteuer

innergemeinschaftlicher Erwerb im EU-Ausland

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenuau, Karl-Leitl-Straße 1

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und
steuerberatungsgesellschaft

Umsatzsteuerfalle UID-Nummer?

Wenn Sie als österreichischer Unternehmer einen erworbenen Gegenstand nicht nach Österreich, sondern in ein anderes EU-Land liefern lassen und dennoch Ihre österreichische UID-Nummer angeben, wird dieser Erwerb doppelt besteuert.

Gelangt ein Gegenstand bei Lieferung an einen österreichischen Unternehmer aus dem übrigen EU-Raum nach Österreich, wird dabei ein so genannter innergemeinschaftlicher Erwerb in Österreich durchgeführt. Als Konsequenz hat der österreichische Unternehmer den innergemeinschaftlichen Erwerb in Österreich zu besteuern, kann jedoch, sofern er allgemein zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, die Umsatzsteuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb gleichzeitig als Vorsteuer beim Finanzamt geltend machen.

Probleme können sich ergeben, wenn der österreichische Unternehmer den erworbenen Gegenstand nicht nach Österreich, sondern in ein anderes EU-Land liefern lässt und er trotzdem irrtümlicherweise seine österreichische UID-Nummer bekannt gibt.

UID-Nummer als Steuerfalle

Steuerlich wird der innergemeinschaftliche Erwerb immer dort besteuert, wo sich der Gegenstand am Ende der Lieferung tatsächlich befindet. Unabhängig davon erfolgt zusätzlich eine Besteuerung in dem Staat, auf den die bekannt gegebene UID lautet.

Beispiel:

Ein österreichischer Unternehmer erwirbt bei einem italienischen Unternehmer Lampen und lässt diese unter Bekanntgabe seiner österreichischen UID direkt an seine Betriebsstätte in Deutschland schicken.

In diesem Fall wird zwar ein Vertrag zwischen einem österreichischen Unternehmer mit einem italienischen Unternehmer über italienische Waren geschlossen, der innergemeinschaftliche Erwerb wird jedoch trotzdem in Deutschland bewirkt, weil sich die Waren am Ende der Lieferung dort befinden. Die Besteuerung in Deutschland richtet sich dann nach dem deutschem Umsatzsteuerrecht, was eine umsatzsteuerliche Registrierung des österreichischen Unternehmers in Deutschland zur Folge haben kann.

Zusätzliche Besteuerung in Österreich

Verwendet der österreichische Unternehmer wie im obigen Beispiel nun trotzdem seine österreichische UID, so wird der innergemeinschaftliche Erwerb zusätzlich in Österreich besteuert, wobei ein Vorsteuerabzug nicht zusteht. Die ungewollte doppelte Besteuerung in Österreich kann jedoch berichtigt werden, wenn der österreichische Unternehmer die Erwerbsbesteuerung in Deutschland nachweist.

Zur Vermeidung von (erheblichen) Säumnisfolgen im In- und Ausland empfehlen wir Ihnen, unbedingt vor einer Lieferung mit grenzüberschreitendem Hintergrund die umsatzsteuerlichen Konsequenzen wie etwa eine allfällige Registrierungspflicht im EU-Ausland im Detail zu prüfen.

eccontis informiert bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)